

Gegenrechtserklärung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Wallis betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 15. August 1978 (Stand 15. August 1978)

§ 1

¹ Die Regierungen der Kantone Thurgau und Wallis verpflichten sich, Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten

- a. des Kantons,
- b. der politischen Gemeinden,
- c. der übrigen juristischen Personen des öffentlichen, privaten und kirchlichen Rechtes, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

§ 2

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1977 in Kraft¹⁾.

² Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhalten einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

¹⁾ Vom Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Juni 1978, vom RR des Kantons Thurgau am 15. August 1978 beschlossen.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.08.1978	15.08.1978	Erstfassung	-